



Hygienekonzept

(gültig ab 20.09.21)

VfL Kellinghusen von 1862 e.V.–

Sportanlage Eichenallee - Mehrzweckhalle

Quarnstedter Straße 12, 25548 Kellinghusen

1 Vorwort

Dieses Hygienekonzept beachtet die geltenden Landesverordnungen des Landes Schleswig-Holstein. Uns ist die Verantwortung unserer Mitglieder gegenüber bewusst. Dennoch möchten wir im Rahmen der Möglichkeiten auch im VfL Kellinghusen Sport anbieten.

Die kontinuierliche Fortschreibung und Anpassung der Maßnahmen erfolgen gemäß der aktuell nicht vorhersagbaren Entwicklung des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie.

2 Nutzung und Aufbau der Mehrzweckhalle

2.1 Aufbau der Halle

Die Sportanlage hat zwei Zugänge: Haupteingang an der Quarnstedter Straße, Nebeneingang am Parkplatz.

Die Halle hat zwei Eingänge: über die Terasse neben der Gaststätte, oder durch den Eingang gegenüber Platz 1a.

Die Mehrzweckhalle darf nur zum Sporttreiben, zur Pflege/ Instandhaltung und der Organisation des Sportes betreten werden.

2.2 Nutzung der Mehrzweckhalle

Die Halle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim VfL Kellinghusen genutzt werden.

Menschen mit COVID-19 Symptomen haben keinen Zugang zur Sportanlage.

Die Halle darf sowohl für die Sportausübung als auch für Versammlungen nur von folgenden Personen genutzt werden:

1. getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV,
2. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie
3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.



2.3 Ablauf der Nutzung der Sporthalle

a. Sportausübung

Die Sporttreibenden werden durch die Hallenaufsicht am Empfangen. Die Hallenaufsicht/ der Übungsleiter kontrolliert, ob die Personen gem. Punkt 2.2 am Sport teilnehmen dürfen.

Die Umkleiden und Duschen dürfen jeweils zeitgleich nur von einer Sportgruppe genutzt werden.

Sollten es die Witterungsverhältnisse und der Sportbetrieb zulassen, ist die Halle permanent über die vorhandenen Fenster/ Türen zu Lüften. Sollte dies aufgrund der Umstände nicht möglich sein, muss spätestens beim Wechsel der Gruppen für mindestens 5 Minuten gelüftet werden.

a. Versammlungen für die Organisation des Sportes

Versammlungen und Sitzungen sind nur nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der jeweils gültigen Landesverordnung zugelassen.

Alle Beteiligten betreten die Halle über den Eingang der Terrasse neben der Gaststätte. Eine vom Veranstalter beauftragte Person kontrolliert hier vor Betreten der Halle die Einhaltung der „3-G-Regelung“ (s. Punkt 2.3). Personen, die die 3-G-Regelung nicht erfüllen sind zum Betreten der Halle nicht berechtigt.

Sollte aufgrund der Anzahl der Teilnehmer kein Mindestabstand von 1,5m zwischen zwei Personen/ Haushalten eingehalten werden können, empfiehlt der Verein das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Sollten es die Witterungsverhältnisse zulassen, ist die Halle permanent über die vorhandenen Fenster/ Türen zu Lüften. Sollte dies aufgrund der Umstände nicht möglich sein, muss spätestens in Versammlungspausen gelüftet werden.

3 Sonstiges

Die Aushänge und die allgemeinen Hygieneregeln (Häufigeres Händewaschen, Niesetikette und Desinfektionsmittel beachten und benutzen) sind zu beachten